



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Aufpassen e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Remlingen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck

Zweck des Vereins sind Bewußtseinsbildung und Umweltschutz: Er will die langfristigen Auswirkungen und die Gefahren der Lagerung radioaktiven Mülls dokumentieren und das Bewußtsein für sie wachhalten. Er will Stilllegungsverfahren von atomaren Endlagern kritisch begleiten, im Sinn der Abwehr von Gefahren für die Bevölkerung, insbesondere bezogen auf das atomare Endlager Asse II. Dazu führt er alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch, beispielsweise Expertentreffen, Informationsveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen, politische Aktionen, Austausch und Vernetzung mit Initiativen an anderen atomaren Brennpunkten. Langfristiges Ziel ist der Aufbau und Betrieb eines Bildungs- und Umweltzentrums in direktem Bezug zur Schachanlage Asse II.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2003.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied
 - b) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet

die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschuß.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Der Verein wird gemäß §26 BGB gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief an die letztbekannte Anschrift der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks ist jedoch nur wirksam, wenn sie in einer Urabstimmung sämtlicher Mitglieder mit Dreiviertel-Mehrheit bestätigt wird.
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der /dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils zu Beginn des Quartals im voraus fällig. Über die Höhe des Beitrags und Ermäßigungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§10 Auflösung des Vereins und des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an „ IPPNW – Internationale Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges – Ärzte in sozialer Verantwortung e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.